

Bericht an den Gemeinderat

BearbeiterIn: Melanie Wresounig

A 1 – 1567/2003 – 4

BerichterstatterIn:

Richtlinien über die Grundausbildung
für die Vertragsbediensteten der Stadt Graz –
Erweiterung/Abänderung

Graz,

ÖFFENTLICH

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 10.11.2005 wurde das Ausbildungswesen in der Stadt neu geregelt. Die mit 1.12.2005 in Kraft getretenen Richtlinien über die Grundausbildung für die Vertragsbediensteten der Stadt Graz haben sich sehr bewährt. In einigen Punkten soll jedoch nunmehr eine Aktualisierung vorgenommen werden; so sollen auch ÄrztInnen (sofern nicht in den Geriatrischen Gesundheitszentren in Verwendung), DiplomsozialarbeiterInnen (sofern nicht in den Geriatrischen Gesundheitszentren in Verwendung) und SozialpädagogInnen zusätzlich zum Einführungstag eine allgemeine Grundausbildung (Lehrgang 1) zu absolvieren haben. Als Gründe hierfür werden genannt:

- bessere Identifikation mit dem Magistrat Graz
- besseres Verstehen und Erklären des Verwaltungshandelns
- Sensibilisierung für Problembereiche
- Auseinandersetzung mit Rechten und Pflichten städtischer Bediensteter
- Hebung der Qualität der Arbeitsleistung.

Die (neue) Verpflichtung zur Ablegung einer allgemeinen Grundausbildung soll nur für ÄrztInnen, DiplomsozialarbeiterInnen und SozialpädagogInnen gelten, die zum Zeitpunkt der Änderung der Ausbildungsrichtlinien noch in einem befristeten Dienstverhältnis zur Stadt Graz stehen.

Der Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschuss stellt daher den

Antrag,

der Gemeinderat wolle gemäß 45 Abs. 6 des Statutes der LH Graz, LGBl. Nr. 130/1967 idgF sowie gemäß § 17 Abs. 1 des Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetzes, LGBl. Nr. 30/1974 idgF, iVm § 68 Abs. 6 der Dienst- und Gehaltsordnung für die Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957 idgF beschließen:

Die „Richtlinie über die Grundausbildung für die Vertragsbediensteten der Stadt Graz“ in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 10. November 2005 wird wie folgt geändert:

Artikel I Änderungen

1. In § 1 lautet der zweite Absatz wie folgt:

„Vom Geltungsbereich der Verordnung des Gemeinderates vom 14.11.2013 über die Beamt/innengruppen der im Branddienst der Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr der Landeshauptstadt Graz in Verwendung stehenden Beamten/Beamtinnen (Dienstzweigeverordnung für den Branddienst) erfasste Bedienstete sind von dieser Richtlinie ausgenommen.“

2. § 8 Abs. 1 lautet:

„(1) Allgemein

Bedienstete der nachfolgenden Dienstnehmerinnen-/Dienstnehmergruppen haben zusätzlich zum Einführungstag eine allgemeine Grundausbildung zu absolvieren.

Entlohnungsgruppe a:

- Ärztlicher Dienst
- Höherer Dienst in der Verwaltung
- Höherer technischer Dienst
- Rechtskundiger Verwaltungsdienst

Entlohnungsgruppe b:

- Gehobener Dienst der SozialpädagogInnen
- Gehobener technischer Dienst
- Gehobener Verwaltungs- und Rechnungsdienst

Entlohnungsgruppe s:

- Dienst der DiplomsozialarbeiterInnen

Entlohnungsgruppe c:

- Allgemeiner Fachdienst
- Technischer Fachdienst

Entlohnungsgruppe d:

- Mittlerer Dienst

Darin wird den Bediensteten das über die fachlichen Anstellungserfordernisse hinausgehende, allgemein erforderliche Wissen über die öffentliche Verwaltung – mit besonderer Berücksichtigung der Stadt Graz – vertiefend vermittelt.“

3. § 8 Abs. 3 lautet:

„(3) Ablauf und Inhalt

Im Rahmen der allgemeinen Grundausbildung (Modul II) wird den Bediensteten die Teilnahme an folgenden Ausbildungslehrgängen ermöglicht. Die Ausbildungslehrgänge sind auf die jeweilige Dienstnehmerinnen-/Dienstnehmergruppe abgestimmt:

1. **Lehrgang 1:** Für Bedienstete folgender Dienstnehmerinnen-/Dienstnehmergruppen: Ärztlicher Dienst, Höherer Dienst in der Verwaltung, Höherer technischer Dienst, Gehobener technischer Dienst, Gehobener Dienst der SozialpädagogInnen, Gehobener Verwaltungs- und Rechnungsdienst, Dienst der DiplomsozialarbeiterInnen
2. **Lehrgang 1a:** Für Bedienstete folgender Dienstnehmerinnen-/Dienstnehmergruppe: Rechtskundiger Verwaltungsdienst
3. **Lehrgang 2:** Für Bedienstete folgender Dienstnehmerinnen-/Dienstnehmergruppen: Allgemeiner Fachdienst, Technischer Fachdienst
4. **Lehrgang 3:** Für Bedienstete folgender Dienstnehmerinnen-/Dienstnehmergruppe: Mittlerer Dienst

Die Ausbildungslehrgänge der allgemeinen Grundausbildung (Modul II) umfassen die in den Ausbildungsplänen gemäß Anhang B ersichtlichen Inhalte und Stundenzahlen.“

Artikel II
In-Kraft-Treten

Artikel I tritt mit dem auf die Beschlussfassung folgenden Monatsersten in Kraft.

Die Bearbeiterin:

Der Abteilungsvorstand:

Der Stadtrat:

Der Zentralkommission der Bediensteten der Stadt Graz hat dem vorliegenden Bericht am
die Zustimmung erteilt.

Angenommen in der Sitzung des Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschusses
am

Der Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**
 bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen
 einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**
 Beschlussdetails siehe Beiblatt Graz, am Der/Die SchriftführerIn: